

Statuten
des
Weinbauverein Dielenberg
Oberdorf BL

Gültig ab 1. Januar 2002

I Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Weinbauverein Dielenberg“ besteht ein im Jahre 1938 gegründeter Verein mit Sitz in Oberdorf BL gemäss Artikel 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹.
- Art. 2 Sein Wein trägt die offizielle Bezeichnung Dielenberger Himmellüpfli mit einer zusätzlichen Sortenbezeichnung.
- Art. 3 Der Verein kann kantonalen und schweizerischen Weinbau-Organisationen angehören.
- Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er untersteht der Eidgenössischen und Kantonalen Weinverordnung (Weinstatut)

II Zweck des Verein

- Art. 5 Der Weinbauverein Dielenberg bezweckt:
- a) die Erhaltung und Pflege des Weinbaus innerhalb des Kantonalen Rebkatasters der Gemeinde Oberdorf
 - b) eine gemeinsame Verwertung der vom Verein bestimmten Traubensorten
 - c) die Bewirtschaftung der Vereinsreben und
 - d) die Vermietung des Vereinslokals

III Mittel

- Art. 6 Der Weinbauverein Dielenberg beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:
- a) die jährlichen Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
 - b) Erträge aus den verkauften Produkten und Dienstleistungen
 - c) Gönnerbeiträge
 - d) die Vermietung des Vereinslokals
 - e) weitere Aktivitäten

IV Mitgliedschaft

A Arten der Mitgliedschaft

- Art. 7 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder**
Traubenproduzenten, die innerhalb des Rebkatasters am Dielenberg ein Rebstück bewirtschaften oder mitbewirtschaften und für deren Fläche ein Traubenpass

¹ Wo nötig gilt neben der männlichen Formulierung sinngemäss auch die weibliche

ausgestellt ist. Sie sind verpflichtet, ihre gesamte Traubenmenge durch den Verein kelteren zu lassen. Ausnahmen kann die Vereinsversammlung bewilligen.

Passivmitglieder

Freunde des Weinbauvereines Dielenberg, den sie durch einen festen Jahresbeitrag unterstützen.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Interesse des Vereines oder des Weinbaus besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens fünf Mitgliedern durch die Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Gönner

Natürliche oder juristische Personen ohne Stimm- und Wahlrecht, die den Verein unterstützen.

B Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 8 Aufnahme gesuche für eine Aktivmitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme wird an der Jahresversammlung abgestimmt.
Bis zur jeweiligen Jahresversammlung können die zukünftigen Mitglieder die Dienstleistungen des Vereines im gleichen Rahmen wie Aktivmitglieder beanspruchen. Sie sind aber noch nicht stimmberechtigt.
- Art. 9 Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher schriftlich erfolgen.
- Art. 10 Passivmitglieder und Gönner können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden. Passivmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Art. 11 Wer den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Vereines zuwider handelt, wer dem Ansehen des Vereines Schaden zufügt oder wer seinen finanziellen oder übrigen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

- Art. 12 Aktivmitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht an allen Vereinsversammlungen.
- Art. 13 Aktivmitglieder haben Anrecht auf den Bezug von Wein entsprechend dem abgelieferten Traubengut.

- Art. 14 Passivmitglieder sind nur an der Jahresversammlung und an ausserordentlichen Versammlungen stimmberechtigt, nicht aber bei reb.- und kellertechnischen Traktanden.
- Art. 15 Ehrenmitglieder, die nicht Aktivmitglieder sind, haben an allen Versammlungen das Stimm- und Wahlrecht, nicht aber bei reb.- und kellertechnischen Traktanden.
- Art. 16 Alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind im Rahmen des Benützungsgreglements berechtigt, das Vereinshaus zu mieten.

2. Pflichten der Mitglieder

- Art. 17 Der Traubenpassbesitzer entrichtet einen einmaligen zinslosen Flächenbeitrag. Dieser beträgt Fr. 100.00 pro Are.
Zahlbar sind diese Flächenbeiträge bei Erstpflanzungen nach dem 3. Standjahr der Neupflanzung per Ende Vereinsjahr. Bei Rodungen mit Wiederbestockungen wird der Flächenbeitrag nicht zurückbezahlt.
Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden diese Beiträge innert drei Monaten nach der Jahresversammlung zurückerstattet.
Die Mitglieder haften ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
Der Ausscheidende hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 18 Aktivmitglieder haben im Rahmen des beschlossenen Jahresprogramms den Aufgeboden des Vorstandes für Fronarbeiten sowie für Anlässe im Interesse des Vereins Folge zu leisten.
- Art. 19 Die Aktivmitglieder haben ihre ganze Lesemenge gemäss bewilligter Traubenpassfläche der gemeinsamen Verwertung zuzuführen, sofern der Verein die Kelterung selbst vornimmt. Mitglieder, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, werden auf Ende des Vereinsjahres bei gleichzeitiger Rückzahlung ihres Flächenbeitrages zu den Passivmitgliedern mutiert.
- Art. 20 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 21 In den Vorstand können Aktiv- Ehren- und Passivmitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder sind in jedem Falle stimmberechtigt.

V Organisation

- Art. 22 Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
- Art. 23 Organe des Vereins sind:
- a) Die Vereinsversammlung
 - b) Die Lesesitzung
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Rechnungsrevisoren

D Die Vereinsversammlung

- Art. 24 Die Vereinsversammlung bildet das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- Art. 25 Die Jahresversammlung findet jedes Jahr im Dezember statt.
- Art. 26 In die Kompetenz der Jahresversammlung fallen insbesondere:
- a) Genehmigung
 - des Protokolls
 - der Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Rebwärters
 - der Jahresrechnung
 - b) Beschlussfassung über
 - das Budget
 - das Jahresprogramm
 - das Vereinsreglement
 - b1) Festsetzung
 - der Mitgliederbeiträge; das Maximum beträgt Fr. 50.00
 - der Kelterungsbeiträge und der Verkaufsrichtpreise
 - der Entschädigungen für Arbeiten und Dienstleistungen
 - der Flächenbeiträge
 - etc.
 - c) Wahl
 - des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren
 - von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors für eine Amtszeit von zwei Jahren
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
 - e) Genehmigung und Revision der Statuten und Reglemente
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Art. 27 Anträge der Mitglieder an die Jahresversammlung müssen dem Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 28 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert zweier Monate einberufen.
- Art. 29 Über Geschäfte, die nicht auf der bereinigten Traktandenliste figurieren, kann an dieser Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

- Art. 30 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr.
Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident oder dessen Stellvertreter den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

E Die Lesesitzung

- Art. 31 An der Lesesitzung sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.
- Art. 32 In die Kompetenz der Lesesitzung fallen:
- a) Festlegen der Lesedaten oder Kompetenzerteilung an den Vorstand
 - b) Beschlussfassung über die Traubenverwertung und die Qualitätskontrolle
 - c) Ausserordentliche Anschaffungen von Kellergeräten und Mobiliar.

F Der Vorstand

- Art. 33 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
- Art. 34 Er besteht aus 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst (ausgenommen davon ist das Amt des Präsidenten). Er bestimmt für jede Funktion einen Stellvertreter. Es bestehen folgende Funktionen:
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Rebwärter
 - Kellermeister
 - Hüttenwart
 - Verantwortlicher Vereinsreben

Der Vorstand erstellt für die verschiedenen Funktionen Pflichtenhefte.
Diese sind Bestandteil des Vereinsreglements.

- Art. 35 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- Art. 36 Für ausserordentliche dringliche Aufwendungen stehen dem Vorstand zusätzlich zum Budget maximal Fr. 5'000.00 pro Jahr zur Verfügung.
- Art. 37 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

G Die Rechnungsrevisoren

- Art. 38 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und Belege.
Sie erstellen einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung zu Händen der Jahresversammlung.

VI Statutenrevision

- Art. 39 Für die Annahme einer Statutenrevision ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VII Auflösung des Vereins

- Art. 40 Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung möglich.
Die Einberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zudem können 2/3 aller Mitglieder in schriftlicher Form vom Vorstand eine Einberufung verlangen.
- Art. 41 Die Auflösung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- Art. 42 Über das Vereinsvermögen haben nur die Aktivmitglieder zu befinden.
Guthaben für geleistete Arbeitsstunden und Flächenbeiträge stehen im ersten Rang.
- Art. 43 Nach Möglichkeit sollen Grundstücke, Gebäude und ein eventuell verbleibendes Vermögen nach der Auflösung an die Gemeinde Oberdorf zur treuhänderischen Verwaltung gehen.
Diese kann alles einer neuen Institution mit gleichen Zielsetzungen wie unser Verein übergeben.

VIII Schlussbestimmungen

- Art. 40 Aktivmitglieder, die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten Rebflächen ausserhalb des Rebkatasters des Dielenberges besitzen und die Kelterung ihrer Trauben bisher beim Verein vorgenommen haben, können solange Aktivmitglieder bleiben, wie sie diese Rebflächen noch selbst bewirtschaften. Ihre direkten Nachkommen können durch die Vereinsversammlung als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Ihre bestehenden Rebflächen dürfen nicht vergrössert werden.
- Art. 41 Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 13. Juni 2001 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 21. März 1986.